Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Landtagswahl am 14. März 2021

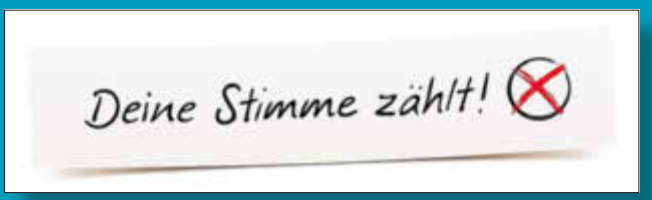

Bildnachweis: Artenauta - Fotolia

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die anstehende Landtagswahl sowohl als sog. Urnenwahl als auch als Briefwahl stattfinden. Sie als Wählerin und Wähler haben somit die freie Wahl, ob Sie am Sonntag, den 14.03.2020 das Wahllokal aufsuchen möchten um dort zu wählen oder ob sie im Wege der Briefwahl teilnehmen.

Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens bitten wir Sie, an der Landtagswahl 2021 im Wege der Briefwahl teilzunehmen. Durch diese Kontaktvermeidung schützen Sie sich und andere vor Ansteckung!

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

1. schriftlich - durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mittels formlosen Brief an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung,
2. online, über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
3. online, über die Homepage der Verbandsgemeinde www.vg-maikammer.de
4. per Fax oder
5. durch einfache Email an wahlamt@vg-maikammer.de .

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen per Telefon ist nicht möglich!
Bei der Beantragung geben Sie bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und - nach Möglichkeit - die Wählerverzeichnisnummer aus der Wahlbenachrichtigung an. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an ihre Wohnanschrift übersandt oder überbracht. Sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere, abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Wir bitten von einer persönlichen Vorsprache beim Wahlamt möglichst abzusehen. Nutzen Sie bitte die vielfältigen unter den Ziffern 1 - 5 aufgeführten Möglichkeiten (s. o.) für die Beantragung Ihrer Briefwahlunterlagen.

Verbandsgemeinde Maikammer

www.vg-maikammer.de

Nr. 5/2021
50. Jahrgang • Freitag, den 5. Februar 2021

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer
Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99

Servicezeiten:

derzeit nur nach Terminabsprache

Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Termine mit

- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274

Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88

Kindergruppe ab 8 Jahren, montags von 15.30 - 18.00 Uhr
Teenie-Treff ab 13 Jahren, mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr
Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache
Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht, Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst, Notarztwagen Tel.: 112
Gift-Notruf Rheinland-Pfalz Tel.: 06131 19240
oder Wohngift-Tel.: 0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk

Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk

Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310
Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777

Gasversorgung - Störungsdienst

Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292
Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;
an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10, Tel.: 06321 19292
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

06./07.02.2021

Herr Dr. Dr. Moritz Berger, Hindenburgstraße 1, 67433 Neustadt, Tel.: 06321/81000
Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 05.02.2021

farma-plus-Apotheke .... Tel.: 06341/556430
Dammühlstraße 11, 76829 Landau

Sa. 06.02.2021

Apotheke Queichheim . Tel.: 06341/959600
Queichheimer Hauptstr. 31, 76829 Landau

So. 07.02.2021

Nord-Apotheke ..... Tel.: 06341/62100
Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau

Mo. 08.02.2021

Apotheke Hornbach Zentrum ..... Tel.: 06348/610810
Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Di. 09.02.2021

Apotheke Luckenbach ..... Tel.: 06323/2140
Tanzstr. 12, 67480 Edenkoben
Ring-Apotheke ..... Tel.: 06341/86979
Rheinstr. 2, 76829 Landau

Mi. 10.02.2021

Bahnhof-Apotheke ..... Tel.: 06341/87162
Ostbahnstr. 18, 76829 Landau

Do. 11.02.2021

Brunnen-Apotheke ..... Tel.: 06323/6016
Weinstr. 68, 67480 Edenkoben
Apotheke im MED-ZEN .. Tel.: 06341/14660
Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

Fr. 12.02.2021

Schwanen-Apotheke ..... Tel.: 06341/87001
Rathausplatz 12, 76829 Landau

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

Internetseite: www.lak-rlp.de

Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Demokratie (live) erleben: Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Landtagswahl am 14. März 2021 gesucht

Rheinland-Pfalz wählt - und zwar am 14. März 2021:

Damit die Landtagswahl ordnungsgemäß und reibungslos stattfinden kann, sucht die Verbandsgemeinde Maikammer wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Wer kann sich für dieses Amt melden?

Das Amt der Wahlhelferin bzw. des Wahlhelfers ist ein Ehrenamt und alle Wahlberechtigten können sich dazu berufen lassen - das heißt alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

Für die Tätigkeit wird ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“ von 35 EUR gezahlt.
Interessierte können sich an die Verbandsgemeinde Maikammer Frau Baumann oder Frau Hünerfauth unter Tel.: 06321 / 5899-12, sowie per E-Mail an poststelle@vg-maikammer.de, wenden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Wahl alle mit Blick auf die Corona-Pandemie nötigen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um sowohl die Mitglieder der Wahlvorstände - das bedeutet alle in einem Wahlbezirk zusammen eingesetzten Personen - als auch die Wählerinnen und Wähler zu schützen. Der Landeswahlleiter hat dafür ein Hygienekonzept erarbeitet und den Wahlämtern zur Verfügung gestellt.

Copyright pavelmironov06 - Fotolia

Ferienprogramme der VG 2021

Osterferien:
Programm der Grundschulen
im Rahmen der Schülerbetreuung vom 29.03. - 01.04.

Pfingstferien:
Programm der Jugendpflege vom 25.05. - 28.05.

Sommerferien:
Programm der Grundschulen.
im Rahmen der Schülerbetreuung vom 19.06. - 23.06.
26.06. - 30.06.
23.08. - 27.08.
Programm der Jugendpflege vom 19.06. - 23.06.

Herbstferien:
Programm der Grundschulen
im Rahmen der Schülerbetreuung vom 18.10. - 22.10.
Programm der Jugendpflege vom 11.10. - 15.10.

Kosten:
Grundschule: 50,- €, Geschwisterkinder 40,- €
Jugendpflege: 60,- €, Geschwisterkinder 40,- €

Anmeldung:
Die Anmeldung findet ca. 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung statt.

Programm:
Wir bemühen uns um ein interessantes, abwechslungsreiches Programm, und werden dieses auf Grundlage der Hygieneregeln festlegen.

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungzeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:

montags	von 14.00 - 16.00 Uhr
samstags	von 13.00 - 16.00 Uhr

Text: Verbandsgemeinde Maikammer
Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Für alle Anlieferer und für das Betriebspersonal besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatung im Landkreis Südliche Weinstraße

Die Sprechstunden der Diakonie Pfalz für Ratsuchende Flüchtlinge findet nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung auf der Diensthandynummer (0176 11664067) in der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und im Haus der Diakonie in Landau statt.

Termine sind von montags bis freitags unter vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**.
Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Maikammer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Bürgerservice einen

Sachbearbeiter (m/w/d) in Voll-oder Teilzeit für das Sachgebiet Bürgerbüro

Ihr Aufgabengebiet:

Einwohnermeldewesen

Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz
Passwesen & Personalausweise
Anträge auf Auskünfte nach dem Bundeszentralregister
Beantragung von Fahrerlaubnissen
Änderung von Kfz-Scheinen & Führerscheinen bei Umzug innerhalb des Landkreises
Mitwirkung bei den Wahlen

Fundbüro

Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung & Verwertung von Fundsachen
Organisation von Versteigerungen von Fundsachen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Gewerberechtliche Angelegenheiten

Entgegennahme & weitere Bearbeitung von Gewerbeanmeldungen
Anträge auf Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
Auskünfte zu gewerberechtlichen Angelegenheiten

Ihr Anforderungsprofil

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbständiges, eigenverantwortliche und strukturiere Arbeiten
- Sicherheit im Umgang mit IT-Medien
- Durchsetzungsvermögen und Argumentationsgeschick

Wir bieten

- Ein interessantes Betätigungsfeld in einem engagierten Team in stimmigen Arbeitsumfeld
- Selbständige Arbeitsweise
- Gleitende Arbeitszeit und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 6

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Alexandra Hünerfauth – Personalamt- Tel.: 06321/5899-11,.
Ihre schriftlichen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.02.2021 an die Verbandsgemeinde Maikammer, - Personalabteilung -, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus´** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Maikammer sucht für ihre viergruppige kommunale Kindertagesstätte Abenteuerland zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Erzieher/innen (w/m/d)
in Teilzeit (19,5 Std.)
Die Einrichtung hat 80 Plätze.

Wir bieten:

- Vergütung nach TVöD
- ein engagiertes, kollegiales Team
- engagierte und interessierte Eltern
- Schwerpunkte
  - gesunde Ernährung „Kita isst besser“ sowie
  - Zusammenarbeit im Bereich Natur, begleitend durch einen Diplombiologen
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in
- ein wertschätzende Haltung zum Kind
- eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt ? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **26.02.2021** an:
Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Personalabteilung, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Kommunale Kindertagesstätte Abenteuerland, Tel. 06321/58448 oder Frau Hünerfauth, Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 06321/589911.

Neue Mitarbeiterin bei der Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeisterin Gabriele Flach, Anne-Kathrin-Klein, Personalratsvorsitzende Sina Baumann, Büroleiter Andreas Reuter

Bürgermeisterin Gabriele Flach und Büroleiter Andreas Reuter begrüßen Frau Anne-Kathrin Klein.
Frau Anne-Kathrin Klein ist Mitarbeiterin im Fachbereich 2 - Bürgerservice.
Wir wünschen einen guten Start.
Text und Bild: Verbandsgemeinde Maikammer

Personalausweise bzw. Reisepässe eingetroffen und im Bürgerbüro abholbereit

Die bis einschl. **Freitag, den 15. Januar 2021** in der **02. Kalenderwoche** bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer beantragten Personalausweise bzw. Reisepässe sind eingetroffen.**

Wichtiger Hinweis:
Diese können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 9), jedoch **nur nach vorheriger entsprechender Terminvereinbarung** abgeholt werden.
Auch für die Beantragung neuer Ausweis- bzw. Passdokumente ist eine vorherige Terminvereinbarung beim Bürgerbüro notwendig.
Kontaktdaten für Terminvereinbarung:
Christian Müller, Tel. 06321-5899-27,
E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
Helga Schädler, Tel. 06321-5899-28,
E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
-Fachbereich Bürgerservice-
-Bürgerbüro-

„Vom Rhein zum Wein“:

Entschlossen vorangehen für eine handlungsstarke Region

Kommunen aus der Südpfalz bewerben sich gemeinsam als neue LEADER-Region

Es geht auch in diesen Zeiten gemeinsam: Die Verbandsgemeinden Maikammer, Edenkoben, Rülzheim, Bellheim, Lingenfeld und die Stadt Germersheim richten den Blick voraus und bewerben sich geschlossen als neue LEADER-Region beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes um die Anerkennung und Unterstützung ihrer Ziele in der neuen EU-Förderperiode, die in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 starten soll.
„LEADER“ steht für den französischen Ausdruck „Liaison entre actions de développement de l’économie rurale“ („Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) und ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Lokale Aktionsgruppen schließen sich hierzu zusammen und erarbeiten Entwicklungskonzepte.
Über LEADER können Menschen vor Ort in ihrem Dorf oder ihrer Gemeinde als Gruppe eigene Projekte umsetzen und werden dabei von der EU, dem Bund und dem Land finanziell unterstützt.
In diesem Zusammenhang läuft derzeit ein Interessenbekundungsverfahren des Landes Rheinland-Pfalz für die neue Förderperiode.
Der Zusammenschluss der sechs Kommunen unter dem Motto „Vom Rhein zum Wein“ hat zum Ziel, für die nördliche Südpfalz eine ganzheitliche Entwicklungsstrategie in den Bereichen „Wirtschaft und Tourismus“, „Naturlandschaft und Landbewirtschaftung“, „Dorf- und Stadtentwicklung“ sowie „Umwelt- und Klimaschutz“ zu erarbeiten, mit dem Ziel, auf dieser Grundlage als LEADER-Region anerkannt zu werden.
„Wir wollen Themen und Herausforderungen unserer Kommunen in den unterschiedlichsten Themenfeldern gemeinsam in einer handlungsstarken LEADER-Region angehen. Zusammen können wir viel bewirken“, so die Führungsspitzen der beteiligten Kommunen.
Bürgermeisterin Gabriele Flach ist davon überzeugt, dass „die Teilnahme am LEADER-Maßnahmenprogramm von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Verbandsgemeinde, aber auch der Region insgesamt ist. Bereits 2019 wurden erste Vorgespräche geführt. Für mich stand immer außer Frage, dass wir uns in diesen Prozess einklinken und die Möglichkeit mitzumachen nutzen müssen, damit unsere Verbandsgemeinde für die Zukunft gut aufgestellt bleibt.
In den letzten Jahren hat sich unsere Region immens weiterentwickelt.
Darauf können wir stolz sein. LEADER eröffnet nun die Möglichkeit, dass auch die Bürgerinnen und Bürger selbst zur guten Entwicklung der Heimat, in der sie leben und arbeiten, beitragen können. Wir folgen der klaren Zielsetzung, die Verbandsgemeinde Maikammer mit ihren drei Ortsgemeinden auf dem touristischen Sektor und auch darüber hinaus immer weiter voranzubringen.“

Gabriele Flach, Bürgermeisterin

Rückblick auf ein Jahr Rentenberatung per Video – ein voller Erfolg

Bis zur Zwangsfusion im Jahre 2014 fanden Vor-Ort-Sprechtage der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (DRV) Speyer auch im Rathaus der Verbandsgemeinde Maikammer statt. Es handelte sich jährlich in der Regel um etwa 8 Termine mit jeweils 18 Versicherten.

(Archivbild v. 03.03.2020)

Nachdem die Sprechtage in den letzten Jahren landesweit weiter ausgedünnt wurden, hat die Verbandsgemeinde einen alternativen Weg beschritten:
Nach Vorarbeiten ab dem Sommer 2018 und einer Auftaktveranstaltung am 24.10.2019 wird im Rathaus seit März des vergangenen Jahres eine Rentenberatung per Video angeboten. Es handelt sich um ein Pilotprojekt, was bisher einzigartig in Rheinland-Pfalz ist.
Hierfür wurde eine separate und eigene Internetleitung mit hoher Bandbreite verlegt und ein Netzwerkkommunikationsgerät, ein sog. CISCO Videosystem, angeschafft.
Wie im persönlichen Gespräch lassen sich Fragen zu Rentenansprüchen und Rentenbeginn, Beitragszahlungen oder Rehabilitation individuell klären - mit dem Unterschied, dass der DRV-Berater nicht auf der anderen Seite des Tisches sitzt, sondern per Video zugeschaltet wird.
Seit Beginn des Angebotes haben an 7 Sprechtagen 36 Bürgerinnen und Bürger hiervon Gebrauch gemacht.
Wer an der Videoberatung teilnimmt, bestätigt zunächst seine Identität mit dem Personalausweis oder Reisepass gegenüber einem Mitarbeiter der Verbandsgemeinde. Dann geht es zur Beratung in einen separaten Raum. Ein Fingerdruck auf den Bildschirm - schon kann die Beratung beginnen. Bürger wie Berater können über die Kamera Dokumente zeigen - und das alles über eine sichere, verschlüsselte Verbindung, die den Anforderungen des Datenschutzes entspricht.
Wer zur Videoberatung kommen möchte kann gerne einen Termin im Rathaus der Verbandsgemeinde vereinbaren. Dabei sollten die Versicherungsnummer und der Grund der Beratung angegeben werden.
Ansprechpartnerin ist Frau Annette Lutz, die unter der Telefonnummer 06321/5899-22 oder der eMail annette.lutz@vg-maikammer erreichbar ist.
Die nächste Videoberatung findet am 19. Februar 2021 statt.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter https://vg-maikammer.de/buergerservice/rentenberatung/.
Text: Verbandsgemeinde

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: **blog.wittich.de**

Freiwillige Feuerwehr

Einsatz-Wochenrückblick

Erfreulicherweise keine Einsätze in der vergangenen Woche.
Text: Feuerwehr VG Maikammer Medienteam

Feuerwehr Online-Übungen auf VG-Ebene

In den Verbandsgemeinde Ortswehren finden aufgrund der vorherrschenden Pandemie seit Ende letzten Jahres wieder regelmäßig Online-Übungen statt.
Um in dieser Zeit die Übungen und Themen für die Kamerad/innen möglichst interessant und abwechslungsreich zu gestalten sind die Wehrführungen bemüht regelmäßig externe Referenten einzuladen.
Initiiert durch die Wehrführung der Ortswehr Maikammer konnten dieses Jahr bereits zwei Übungen auf Verbandsgemeinde Ebene realisiert werden.
Am 11. Januar konnten unsere Kamerad/innen die Referenten Simon Nichterlein und Philipp Lay vom DRLG Landau zum Thema „Wasserrettung und Tauchereinsatz im Gewässer" gewinnen. Neben den allgemeinen Aspekten und Herausforderungen einer solchen Einsatzsituation, konnten auch spezifische Aspekte zu möglichen Einsätzen an den Gewässern in der Verbandsgemeindegemarkung diskutiert werden.
Herzlichen Dank an dieser Stelle an die beiden Referenten vom DRLG Landau!
Vergangenen Montag, den 1. Februar, fand nun eine weitere VG-Übung in größerer Runde zum Thema „Zusammenarbeit mit der weißen Schiene" statt. Mit eingeladen waren neben den Führungskräften unserer Verbandsgemeinde, das Team des Einsatzleitwagens der VG Maikammer, auch die Wehrführungen der VG Edenkoben und das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) Edenkoben.
Behandelt wurde die Organisation des Rettungsdienstes/Katastrophenschutzes während eines größeren Schadensereignisses, die bei uns im Landkreis zur Verfügung stehenden Rettungsmittel und deren Aufgaben im Sanitäts- & Betreuungsdienst, sowie die zu alarmierenden Rettungsmittel nach dem Alarm- & Einsatzplan (AEP) Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz.
Unser Dank geht an die Referenten Marco Sauerhöfer, OrgLeiter LD/SÜW, und Michael Mund, Zugführer SEG Landau.
Auch hier zeigte sich, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Blauchlichtorganisationen von größter Bedeutung ist, um auch solche Einsatzsituationen erfolgreich zu bewältigen.
Du hast Interesse an der Feuerwehr und unseren Aufgaben?
Dann kontaktiere unsere Ortswehren einfach über Facebook oder Instagram.
Wir freuen uns immer über Interessierte und neue Mitglieder!
Text & Bild: Feuerwehr VG Maikammer Medienteam

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Tourismus- und Gemeindebüro, Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321-5079

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.:	10:00 - 12:00 Uhr
Do.:	15:30 - 17:30 Uhr
Fr.:	10:00 - 12:00 Uhr

Der i-Punkt Kirrweiler ist aufgrund der aktuellen Lage bis einschließlich Sonntag, 14. Februar 2021 für Publikumsverkehr geschlossen. Die Arbeit im i-Punkt geht natürlich weiter! Sie können Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:30 bis 17:30 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch Kontakt zu uns aufnehmen. Außerhalb dieser Zeiten sind wir per E-Mail (i-punkt@kirrweiler.de) oder schriftlich zu erreichen.
Bleiben Sie gesund!

Ihr i-Punkt Team

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Pappelfällungen

Die Ortsgemeinde Kirrweiler wird entlang des Riedgrabens in der Nähe zur A 65 einige Pappeln fällen und teilweise zurückschneiden lassen. Fünf Pappeln bleiben als Biotope erhalten und werden bis auf ca. 8-10 m Höhe gekürzt.
Die Arbeiten, die im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort besprochen wurden, sollen im Februar durchgeführt werden und sind aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig. Nach Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung hat die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße der Maßnahme zugestimmt und die Genehmigung erteilt.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Fachbereich 3 Bauen

Jahresrückblick 2020 in Bildern

In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen des Neujahrempfangs der Ortsgemeinde Kirrweiler immer ein kurzer Jahresrückblick in Bildern gezeigt.
In diesem Jahr wird der Rückblick nun in den kommenden Wochen zu den Öffnungszeiten im Schaufenster des i-Punktes (Hauptstraße 7) zu sehen sein.
Kommen Sie vorbei!
Text: i-Punkt

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 22.01.2021

Der Gemeinderat Kirrweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4 Inkrafttreten
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten
II. Gemischte Grabstätten
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.
IV. Ausheben und Schließen der Gräber
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
VI. Benutzung der Leichenhalle
VII. Verwaltungsgebühren
VIII. Zulassung von Gewerbetreibenden
IX. Sonstige Gebühren

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. November 2001 sowie die Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 18. Juli 2013 außer Kraft.

Kirrweiler, den 22.01.2021
gez. Metzger
(Metzger)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	470,00 €
II. Verleihung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte nach§ 2 Abs. 2	
Einzelgrabstätte normal	550,00 €
Einzelgrabstätte tief	1.100,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	690,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.380,00 €
Doppelgrabstätte normal	1.100,00 €
Doppelgrabstätte tief	2.200,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.370,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	2.740,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	550,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	1.100,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	690,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.380,00 €
Urnengrabstätte	380,00 €
Rasenwahlgrabstätte	700,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	1.730,00 €
Gesamt	**2.430,00 €**
Rasenwahlgrabstätte, tief	1.250,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	1.730,00 €
Gesamt	**2.980,00 €**
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld	700,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	1.100,00 €
Gesamt	**1.800,00 €**
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld, tief	1.250,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	1.100,00 €
Gesamt	**2.350,00 €**
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 10 Jahre	
Einzelgrabstätte normal	180,00 €
Einzelgrabstätte tief	360,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	230,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	460,00 €
Doppelgrabstätte normal	360,00 €
Doppelgrabstätte tief	730,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	450,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	910,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	180,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	360,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	230,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	460,00 €
Urnengrabstätte	130,00 €
Rasenwahlgrabstätte	230,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	570,00 €
Gesamt	**800,00 €**
Rasenwahlgrabstätte, tief	410,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	570,00 €
Gesamt	**980,00 €**
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld	280,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	440,00 €
Gesamt	**720,00 €**
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld, tief	500,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	440,00 €
Gesamt	**940,00 €**

IV. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.

V. Abräumen von Gräbern und Entsorgung von Grabmalen

Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, der Grabeinfassungen und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte wird die Gebühr hierfür nach Aufwand erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle	300,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	180,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €

VIII. Zulassung von Gewerbetreibenden

Dauerzulassung	530,00 €
Zulassung auf die Dauer von 5 Jahren	200,00 €
Einmalige Zulassung	67,00 €

IX. Sonstige Gebühren

Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €
Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung	46 €

Verletzung der Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 22.01.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirrweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:
Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen
4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Urnengrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 16 Wahlmöglichkeit
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 20 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 21 Standsicherheit der Grabmale
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 23 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
§ 26 Benutzen der Leichenhalle
8. Schlussvorschriften
§ 27 Alte Rechte
§ 28 Haftung
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Gebühren
§ 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kirrweiler gelegenen Friedhof der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kirrweiler stehen.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde Kirrweiler waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Kirrweiler gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Ver-

fügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Kirrweiler in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Kirrweiler auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt generell 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen im pflegefreien Urnengrabfeld wird auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften[1], der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde/Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten
§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
c) Rasengrabstätten, als Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen
d) Urnengrabstätten, als Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
c) Anonyme Grabfelder

Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen in einer Fläche von 0,5 m^2 für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder als Wahlgrabstätten in Sonderformaten vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten für die gesamte Wahlgrabstätte maximal zwei mal für 10 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Rasengrabstätten, als Urnenwahlgrabstätte
b) in Urnengrabstätten, als Urnenwahlgrabstätte

c) im pflegefreien Urnengrabfeld, als Urnenwahlgrabstätte

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(3) Rasengrabstätten sind Urnengräber, die nur als Wahlgrabstätte erworben werden können. In Rasengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Namensnennung erfolgt auf der Grabstätte. Grabschmuck darf abgelegt werden am Rande des Grabfeldes und auf den Ablagesteinen.

(4) Das pflegefreie Urnengrabfeld besteht aus Urnengrabstätten, die nur als Wahlgrabstätten erworben werden können. Die Nutzungszeit beträgt für das Urnengrabfeld 25 Jahre. Je Grabstätte im Urnengrabfeld dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Für das Urnengrabfeld dürfen nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, verwendet werden. Die Namensnennung erfolgt auf der Namensstele und nicht direkt am Grab. Das Ablegen von Grabschmuck an der Grabstätte ist nicht gestattet.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen/alternativ: allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze, die in ihrer Endgröße über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 2,50 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 18
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Grababdeckungen und Grabplatten sind zulässig.
b) Die Grabflächen sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen

Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume. Die Vorschriften des § 17 sind zu beachten.

c) für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz, gegossenes und schmiedeeisernes Metall verwendet werden.
d) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
   b. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) bei einstelligen Gräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 0,80 m, Mindeststärke 0,18 m
b) bei zweistelligen Gräbern: Höhe 1,00 m bis 1,50 m, Breite bis 0,70 m je Grabstelle, Mindeststärke, 0,18 m
c) bei mehrstelligen Gräbern: Höhe 1,20 m bis 1,50 m, Breite bis 0,70 m je Grabstelle, Mindeststärke 0,18 m

(3) Auf Urnengrabstätten gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Rasengräber sowie die Grabstätten im pflegefreien Urnengrabfeld sind Grabflächen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Nicht gestattet sind daher:

a) Anpflanzungen jeglicher Art
b) das Einfassen und Abdecken der Grabstätte
c) das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (kies, Rindenmulch, u. a)
d) das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen, Grablichtern und andere Gegenstände (aus genommen in der Zeit vom 01.11. bis 31.12. des jeweiligen Jahres), ausgenommen ist der zentrale Sammelplatz zum Ablegen von Grabschmuck und Aufstellen von Kerzen.

(5) Auf den Rasengräbern sind nur Grabmale in Form von Platten aus Granit (Oberfläche poliert) in der Sorte „Impala“ (original afrikanisch) mit einer Größe von 60 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 5 cm zugelassen. Die Beschriftung erfolgt in der Schriftart „Antiqua“ in Silber und muss vertieft sein. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.

(6) Für das pflegefreie Urnengrabfeld erfolgt die Beschriftung auf Namensschildern aus Metall in einem Goldton mit schwarzer Aufschrift. Die Namensschilder sind in der Größe 10 cm x 15 cm zu gestalten.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 19
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.[2]

§ 22
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde Kirrweiler haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3,4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 4 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde/Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 18.07.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kirrweiler, den 22.01.2021
gez. Metzger
(Metzger)
Ortsbürgermeister

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

[1] Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

[2] Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

Verletzung der Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Werde Bürgerreporter: **meinwittich.de**

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Weinstraße Süd 40, 67487 Maikammer, T. 06321 952768,
maikammer@maikammer-erlebnisland.de
Das Büro für Tourismus in Maikammer ist für Publikumsverkehr bis einschließlich 14. Februar 2021 geschlossen.
Wir sind telefonisch oder per Mail zu folgenden Zeiten erreichbar:
Montag - Freitag von 9.30 Uhr - 12.30 Uhr
Text: Büro für Tourismus

Sozialer Wohnungsbau

8 Wohnungen für Berechtigte

Fortsetzung Seite 14.

Auf dem ehemaligen Anwesen „Neugasse 31“ der Ortsgemeinde Maikammer entstehen 8 Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Errichtet und vermietet wird das Gebäude von der Fa. Gerst Projektbau GmbH in Edenkoben.

Bürgerinnen und Bürger aus Maikammer werden bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt.

Erdgeschoss	Wohnung 1	3-Zimmer	78,17 m² (barrierefrei, Terrasse)
Erdgeschoss	Wohnung 2	2-Zimmer	54,70 m² (barrierefrei)
Erdgeschoss	Wohnung 3	1-Zimmer	45,44 m² (barrierefrei)
1. Obergeschoss	Wohnung 4	3-Zimmer	78,17 m² (Balkon)

Merkblatt: Wohnberechtigungsschein

(Stand April 2020)
Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines:

1. Die Wohnungssuchenden müssen zur Wohnbevölkerung gehören, d.h. sie müssen entweder Deutsche sein oder über eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens zwei Jahre verfügen.

2. Außerdem darf das bereinige Bruttoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen die nach dem Wohnraumförderungsgesetz (LWoFG) maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigen.
Die Einkommensgrenze gemäß § 13 LWoFG beträgt zurzeit für einen:
1-Personenhaushalt - 16.100 Euro
2-Personenhaushalt - 23.000 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt gehörende Person 5.341 Euro
Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1-5 des Einkommenssteuergesetzes um weitere 1.068 Euro.
Zusätzlich können gegebenenfalls die folgenden Freibeträge gem. § 15 LWoFG gewährt werden:
- 4.500 Euro für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 % oder ab der Zuordnung zum Pflegegrad 2
Auch bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines möglich ist, die zum Bezug von Objekten anderer Förderwege (§88 a-d II. WoBauG) berechtigt.
Zum Haushalt rechnen die Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (Haushaltsangehörige). Haushaltsangehörige sind:
1. der Antragsteller
2. der Ehegatte
3. der Lebenspartner und/oder
4. Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder.

3. Als angemessen gelten folgende Wohnungsgrößen:
1-Personenhaushalt 50 qm oder 1 ZKB (ohne qm-Begrenzung)
2-Personenhaushalt 60 qm oder 2 ZKB (“”)
3-Personenhaushalt 80 qm oder 3 ZKB (“”)
4-Personenhaushalt 90 qm oder 4 ZKB (“”)
für jede weitere Person plus 15 qm oder plus 1 Wohnraum

Auswärtige Wohnungssuchende, die aus besonderem Anlass in der Verbandsgemeinde Maikammer eine Sozialwohnung beziehen möchten, erhalten den Wohnberechtigungsschein bei ihrer Heimatgemeinde. Mit diesem können Sie sich bei den Wohnungsgesellschaften um eine Wohnung bewerben.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder ausländerrechtlicher Nachweis über die Dauer des gestatteten Aufenthalts in der Bundesrepublik,
- Nachweis des Einkommens aller zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, z.B. Verdienstbescheinigung der letzten 12 Monate, den letzten Rentenbescheid oder Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, Nachweis über Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, letzter Steuerbescheid zum Nachweis von Werbungskosten,
- Nachweis über das Bestehen einer Schwangerschaft,
- Schulbescheinigung für Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Studiennachweis.

1. Obergeschoss	Wohnung 5	2-Zimmer	54,70 m²
1. Obergeschoss	Wohnung 6	2-Zimmer	43,99 m²
Dachgeschoss	Wohnung 7	4-Zimmer	77,30 m²
Dachgeschoss	Wohnung 8	3-Zimmer	74,29 m²

Kontakt:
Vermietung
Herr Tim Zoega
Gerst Projektbau GmbH
Bahnhofstraße 171
67480 Edenkoben
Tel.: +49 (6323) 9445-59
E-Mail: timzoega@gerstbau.de
Wohnberechtigungsschein (siehe Merkblatt)
(für Einwohner der Verbandsgemeinde Maikammer)
Frau Tina Fuchs
Verbandsgemeindeverwaltung
Immengartenstraße 24
67487 Maikammer
Tel.: +49 (6321) 5899-44
E-Mail: tina.fuchs@vg-Maikammer.de
Text: Verbandsgemeinde Maikammer
Hinweis:
Das Merkblatt: Wohnberechtigungsschein finden Sie auf Seite 15.

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistr. 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323/5300,
Email: tourismus@sankt-martin.de
Mo - Fr von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sind wir telefonisch zu erreichen.
Text: Tourist-Info

Feld- und Wirtschaftswege in der Gemarkung St. Martin

Aus gegebenem Anlass, weisen wir darauf hin, dass Winzerbetriebe (im Haupt- oder Nebengewerbe) ihre Grundstücksgrenzen hin zu den Feld- und Wirtschaftswegen einhalten müssen. Insbesondere gilt dies auch für Beeinträchtigungen an den Übergängen Weinberge / Wege. Letzteres gilt nicht nur für gepflasterte Rinnen wie Beispielsweise am Weyherer Weg (Haardtmadonna), sondern auch für alle unbefestigten Abgrenzungen.
Vielfach wird dies ignoriert. Dadurch entstehen Engpässe und Ausweichstrecken die insbesondere bei Regen weitere Schäden wie unkontrollierter Wasserlauf, ausgefahrene Wege und deren Ränder etc. nach sich ziehen. Im eigenen Interesse bitten wir um zeitnahe Beseitigung solcher Missstände, insbesondere die gepflasterte Rinne am Weyherer Weg.

gez. Frank Moll, Beigeordneter

Mitteilungen anderer Behörden

Online-Seminar für Existenzgründer

24. Februar 2021 in Landau
Die Wirtschaftsförderungen des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bieten allen Existenzgründern und Interessierten ein onlinebasiertes Seminar an. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich umfassend über die Gründung zu informieren. Profitieren Sie auch vom Fachwissen des Gründercoaches, wie bereits über 5.700 andere Seminarteilnehmer.

Die Teilnehmer bekommen Klarheit über die kommenden Aufgaben als Existenzgründer

- Perfekten Businessplan schreiben, Inhalt, Aufbau, Berechnungen
- Wie Sie sich mit Alleinstellungsmerkmalen unterscheiden werden
- Marketing und Vertrieb, Akquise, Angebote, Aufträge, Kundenbindung
- Vermittlung vieler kaufmännischer und buchhalterischer Themen
- Finanzielle Zuschüsse z.B. für Investitionen, Stärkung v. Unternehmen
- Wie kommen Sie an Zuschüsse (Gründungszuschuss etc.)
- Vorteilhaften Umgang mit Finanzamt, Steuern, Buchhaltung, Kalkulation
- Genehmigungen, Rechtsformen, Kalkulation, Online, Datenschutz

Mittwoch, 24.02.2021

- 09:00 - 15:00 Uhr
- Pause 12:00 - 13:00 Uhr
- **Gebühr: 29,00** incl. Umsatzsteuer
- **Max. 25 Teilnehmer**
- Bestätigte Teilnahme erfolgt nach Zahlungseingang
- Interaktives Online-Seminar über ZOOM Software, für Teilnehmer kostenlos, einfacher Verbindungsaufbau
- Fragen können gestellt und werden beantwortet
- Technische Voraussetzungen:
  - Online Zugang
  - Headset oder Lautsprecher
  - PC oder Laptop/Tablet

Anmeldung und Infos:
Wirtschaftsförderung Stadt Landau in der Pfalz
Frau Jasmin Seither
Telefon 06341/13-2002, Fax 06341/13-88-2002
E-Mail: jasmin.seither@landau.de
Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft SÜW mbH
Herrn Reiner Burgard
Telefon 06341/940-450, Fax 06341/940-506
E-Mail: r.burgard@mbb-suew.de
KMU-Beratung und Existenzgründungen www.mennesclou.de
Telefon 0172/3531017
Anmeldung direkt: www.mennesclou.de/seminare
Gründungs- und Strategieberater, Verkaufstrainer, Coach
Text: MBB SÜW

SGD SÜD

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist eine obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz Im Bereich der oberen Fischereibehörde ist ab sofort die Stelle

einer staatlichen Fischereiaufseherin /
eines staatlichen Fischereiaufsehers (m/w/d)
neu zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet:

- Staatliche Fischereiaufsicht und allgemeine Fischereiverwaltung
- Verwaltung und Verpachtung der Staatlichen Fischereirechte an die Freizeit- und Berufsfischerei
- selbstständige Erstellung der jährlichen Fischbesatzpläne und deren Durchführung
- selbstständige Erarbeitung von Fischbewirtschaftungsplänen zur Wiederansiedelung gefährdeter Fischarten wie z.B. Lachs, Meerforelle, Aal
- Fischereifachberatung als Spezialberatung für Fischzucht, Fischereiorganisationen und Fischereiberechtigte u.a.

Ihr Profil:

- Erfolgreicher Abschluss als Fischwirtin / Fischwirt oder Fischwirtschaftsmeisterin / Fischereiwirtschaftsmeister (m/w/d)
- staatlicher Fischereischein, Elektrofischereischein sowie ggf. den Sportbootführerschein Binnen
- gute Auffassungsgabe und ein hohes Maß an Flexibilität und Leistungsbereitschaft u.a.

Unser Angebot:

- eine verantwortungsvolle, vielseitige und interessante Tätigkeit im Bereich der staatlichen Fischereiverwaltung
- eine unbefristete Einstellung in der Entgeltgruppe 9a nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- eine bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung

Weitergehende Informationen zu diesem Stellenangebot bzw. den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/.
Bewerbungsfrist: 21.02.2021
Text: SGD Süd

Vorreiter in Rheinland-Pfalz:

Gymnasium Edenkoben entwickelt Konzept zu Homeschooling und Wechselunterricht

Das Gymnasium Edenkoben geht mit gutem Beispiel voran: Die Schule, die seit Projektbeginn im Jahr 2019 am Projekt „schulcampus RLP“ teilnimmt, hat ein Konzept zu Homeschooling und Wechselunterricht entwickelt und damit als eine von sieben rheinland-pfälzischen Pilotschulen eine Vorreiterrolle im Land Rheinland-Pfalz eingenommen.

Schulleiter Philipp Jähne bei der Erprobung des Hybridunterrichts.

Unterstützt wird dieses Konzept im Gymnasium Edenkoben durch drei zentrale digitale Werkzeuge: „moodle“ fungiert als Lernplattform zur Bereitstellung und Rückgabe von Arbeitsaufträgen, „bigbluebutton“ als Videokonferenzplattform und die zentrale Plattform des Landes für digitalen Unterricht „schulcampus“ als Cloud-Dateiablage und Materialpool.
Landrat Dietmar Seefeldt und der für Schulen zuständige Kreisbeigeordnete Ulrich Teichmann freuen sich über das erfolgreiche Engagement der Schule: „Das durch den Ausbau der digitalen Möglichkeiten entstandene Konzept des Gymnasiums Edenkoben für Homeschooling und Wechselunterricht soll künftig als eines von mehreren Best-Practice-Beispielen des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt werden. Mit etwas Glück könnte das in Edenkoben entwickelte Konzept sogar bald allen Schulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Das freut uns besonderes und ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Schullandschaft im Kreis auf vorbildlichen und zukunftsfähigen Füßen steht.“
„Wir haben unsere digitalen Möglichkeiten in den letzten Monaten ausgebaut und konsequent das Kollegium geschult“, berichtet Schulleiter Philipp Jähne. „Im Homeschooling ist es für uns ein wichtiges pädagogisches Ziel, allen Schülerinnen und Schülern zu jeder Schulstunde dem aktuellen Stundenplan entsprechend einen Arbeitsauftrag oder eine Videokonferenz anzubieten“, ergänzt der stellvertretende Schulleiter Michael Schacht. Das ermögliche den Schülerinnen und Schülern, die Struktur eines Schultages beizubehalten. Durch den Mix aus Arbeitsaufträgen (selbständiges Arbeiten) und Videokonferenzen wird ein abwechslungsreiches virtuelles Unterrichtsgeschehen angeboten, das zudem dabei hilft, Aufmerksamkeit und Konzentration hoch zu halten.
Nicht nur im Unterricht wird Digitalisierung zum Alltag: Ein digitaler Elternsprechabend, die Online-Präsentation der Schularten mit jeweils mehr als 100 zugeschalteten Teilnehmern, ein Online-Studientag mit moodle-Fortbildungen oder ein Online-Adventsnachmittag für die fünften Klassen mit Musikbeiträgen und Bastelanleitungen per Videokonferenz zeugen von einem ausgereiften Umgang mit der neuen Situation.
Auch für den **Wechselunterricht** (den sog. „Hybridunterricht“), bei dem eine Hälfte der Klasse in der Schule und die andere Hälfte zuhause unterrichtet wird, hat das Gymnasium Edenkoben ein günstiges und einfach zu handhabendes Konzept erarbeitet, was bereits für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne genutzt wurde. Dr. Thomas Bittig, Digitalkoordinator der Schule, erklärt: „Wir haben beste technische Voraussetzungen, Wechselunterricht durch die live-Übertragung der Lehr-Lernsituation aus der Schule per Videokonferenz nach Hause zu realisieren.“ Hierzu werde der Unterricht bzw. zentrale Teile davon mit einem Tablet oder Smartphone nach Hause übertragen. Dieses dient als Kamera zum Filmen der Tafel, als Mikrofon zum Übertragen des Tons aus dem Klassenzimmer sowie als Lautsprecher zum Übertragen der Schülerfragen von daheim.
Text und Bild: Kreisverwaltung SÜW

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Entgeltgruppe 9a/9c TVöD

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium im Bereich Kommunikations- beziehungsweise Medienwissenschaften, Journalismus o.ä. **oder** eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich Mediengestaltung, Mediendesign und einschlägige mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungsschluss ist der 21. Februar 2021.

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Sozialdienst Eingliederungshilfe

Entgeltgruppe S 12 TVöD
Vollzeit,2 Jahre befristet

Voraussetzung ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ **oder** „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ **oder** „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“.

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Sozialdienst Eingliederungshilfe

Entgeltgruppe S 12 TVöD
Teilzeit (19,5 Std.), unbefristet

Voraussetzung ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ **oder** „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ **oder** „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“.

Bewerbungsschluss ist jeweils der 28. Februar 2021.

Text: Kreisverwaltung SÜW
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **> Aktuelles > Stellenangebote**.

Landrat Seefeldt unterstützt Arbeitdes Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Jährlich findet die traditionelle Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräberfürsorge statt. In diesem Jahr allerdings fiel das klassische „Von Haus zu Haus“-Sammeln aufgrund der Corona-Pandemie in manchen Gemeinden komplett aus oder war nicht unbedingt so erfolgreich. Landrat Dietmar Seefeldt unterstützt deshalb den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit einer Spende der Sparkassenstiftung Südliche Weinstraße in Höhe von 1.000 Euro, welche er nun an Sebastian Christill, dem Beauftragten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für den Landkreis SÜW, überreichte.

Landrat Dietmar Seefeldt (rechts) übergibt den Spendenscheck an Sebastian Christill (links).

„Wir wollen damit die Sammelergebnisse zumindest etwas ausgleichen. Ein beachtlicher Teil der Einnahmen für die wichtige Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist durch die Pandemie entfallen. Doch die Aufgabe der Betreuung von über 800 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten bleibt bestehen. Deshalb unterstütze ich hier gerne", betonte Landrat Dietmar Seefeldt.

Der Volksbund kann auch weiterhin im Rahmen einer Spende per Banküberweisung oder in die Digitale Spendendose des Volksbundes unterstützt werden. Die Digitale Spendendose ist auf der Internetseite www.volksbund.de zu finden.

Auch eine Überweisung auf das Konto des Volksbundes ist unter folgender Bankverbindung möglich:
IBAN: DE23520400210322299900
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank Kassel
Text und Bild: Kreisverwaltung SÜW

Koordinierungsstelle für Fahrten zum Landes-Impfzentrum in Wörth wird gut angenommen

Landrat und OB loben ehrenamtliches Engagement

125 Anrufe in 14 Tagen: Das ist die Bilanz der Koordinierungsstelle für Fahrten zum Landes-Impfzentrum für die Südpfalz in Wörth. 25 Fahrten wurden bereits vermittelt. „Die Seniorinnen und Senioren sind sehr dankbar für dieses Angebot, das im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements kostenlos zur Verfügung gestellt wird", resümieren Landrat Dietmar Seefeldt und Oberbürgermeister Thomas Hirsch das Anrufaufkommen bei der Koordinierungsstelle.

Der Kreis- und der Stadtchef loben besonders das Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer: „Mittlerweile ist die Helferliste auf rund 25 Personen angewachsen. Allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gilt unser herzlicher Dank - hier wird einmal mehr die große Solidarität und Hilfsbereitschaft in unserer Region deutlich."

Das Fahrangebot richtet sich an Menschen aus dem Landkreis SÜW und der Stadt Landau, die einen Termin im Landes-Impfzentrum für die Südpfalz in Wörth vereinbart haben, denen aber keine Fahrmöglichkeit zur Verfügung steht. Für sie wird eine individuelle und kostenlose Transportmöglichkeit durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer organisiert. Auch Fahrten zum Landes-Impfzentren in Neustadt - für Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Maikammer - werden von Kreisseite koordiniert.

Die Voraussetzungen, um einen Transport in Anspruch nehmen zu können, sind: Ein Termin für die Impfung in den Landes-Impfzentren in Wörth oder Neustadt und später Landau ist bereits vorhanden und die Person hat keine eigenen Fahrmöglichkeiten. Des Weiteren ist die Person mobil; Kranken-, Rollstuhl- und Liegendtransporte sind leider nicht möglich.

Privatleute und Initiativen, die sich vorstellen können, Fahrdienste für ältere Personen zu übernehmen, können sich auch weiterhin bei der Koordinierungsstelle melden. Diese ist bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße angesiedelt und wird von der Stadtverwaltung Landau unterstützt. Die Koordinierungsstelle ist von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer 06341 940 444 zu erreichen.

Wichtig: Die Koordinierungsstelle prüft für jeden Einzelfall, ob ein aktuelles Hilfsangebot zur Verfügung steht und ob darauf zurückgegriffen werden kann. Eine Garantie für den passenden ehrenamtlichen Fahrdienst gibt es nicht.

Text: gemeinsame Pressemitteilung der Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Landrat Seefeldt begrüßt Förderungen für Kunstpfad in Kirrweiler und Herrenhaus Edenkoben

Der Verein Kunstpfade in Sankt Martin erhält eine Förderung in Höhe von 4.000 Euro für den Kunstpfad, der in diesem Jahr in Kirrweiler entstehen soll. Landrat Dietmar Seefeldt und die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Maikammer, Gabriele Flach, begrüßen diese Entscheidung vom Kunst- und Kulturausschuss des Bezirksverbands Pfalz, der auch das Herrenhaus Edenkoben mit 3.000 Euro und weitere Kulturprojekte außerhalb des Landkreises fördert.

„Mit der Förderzusage des Bezirksverbands Pfalz kommt der Verein Kunstpfade seinem Ziel ein Stück näher. Bei dem Pfad werden in einen Rundweg durch das Dorf bestehende Kunstwerke integriert und neue Kunstinstallationen errichtet. Mit den Mitteln der Kunst sollen die Wege auf eine neue Art ins Bewusstsein der Besucher gebracht werden", erklären Bürgermeisterin Gabriele Flach und Landrat Dietmar Seefeldt, die sich über das Engagement des Vereins Kunstpfade und der Arbeitsgruppe Kunstpfade Kirrweiler freuen.

Der Kunstpfad, der auf einer Strecke von gut zwölf Kilometern entstehen soll, wird durch die Gemeinden Maikammer und St. Martin an Objekten der Environmental Art vorbeiführen. Diese bestehen bevorzugt aus Naturmaterialien, die dem natürlichen Verwitterungsprozess ausgesetzt sind. Der Start des Pfads ist für Sommer geplant.

Ebenfalls von einer Förderung wird das Herrenhaus Edenkoben profitieren: 3.000 Euro gehen für ein Aufenthaltsstipendium der Bildenden Künstlerin Katarina Baumann an das Künstlerhaus. Die Künstlerin ist von Anfang Februar bis Mitte Juni zu Gast in Edenkoben.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Woche der Qualifizierung vom 8. bis 12. Februar:

Neue Perspektiven für die berufliche Zukunft

- Agentur für Arbeit Landau lädt ein zu digitalen Vorträgen und telefonischer Beratung mit umfassenden Informationen für Beschäftigte, Arbeitsuchende und Arbeitgeber rund um die Themen Qualifizierung und Weiterbildung
- Bildungsträger der Region bieten individuelle Aktionen und stellen ihre Qualifizierungsangebote vor

Ausbildung, Qualifizierung, Weiterbildung - und das am besten ein Leben lang. Die Lern- und Arbeitswelten verändern sich und damit auch die Anforderungen an die Arbeitskräfte. Immer mehr Wissen ist verfügbar und gleichzeitig schrumpft die Zeitspanne, in der es aktuell bleibt. Weiterbildung und Qualifizierung werden immer wichtiger, um sich für den Arbeitsmarkt attraktiv zu halten.

Das gilt trotz und gerade in Zeiten der Corona-Pandemie. Dabei ist es nicht einfach, bei der Vielzahl von Bildungsangebote das Richtige für sich zu finden und für das eigene Weiterkommen zu nutzen. Um Interessierten einen Überblick zu bieten, veranstaltet die Agentur für Arbeit Landau gemeinsam mit den Jobcentern vom 8. bis 12. Februar die „Woche der Qualifizierung" mit vielen digitalen Vorträgen und Aktionen. Zahlreiche Bildungsträger aus der Region, der Technologieregion Karlsruhe und der Metropolregion Rhein-Neckar stellen sich und ihre Bildungsangebote vor.

Von kleineren Schulungsmaßnahmen, um die berufliche Qualifikation zu erweitern, bis hin zu einer Umschulung oder Ausbildung erhalten Interessierte Antworten auf Ihre Fragen.
Wer beruflich vorankommen möchte, für den zahlt sich Weiterbildung aus. Mit jeder Qualifizierung verbessern sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. „Zudem werden auch nach der Corona-Krise Fachkräftemangel und Strukturwandel die Herausforderungen am Arbeitsmarkt bleiben. Die beste Vorbereitung auf diese Zukunftsthemen ist Qualifizierung", ist Christine Groß-Herick überzeugt. Die Agenturchefin freut sich über die Teilnahme der 19 Bildungsträger an der Woche der Qualifizierung und will vor allem Arbeitssuchende zur Weiterbildung ermutigen.
Angesprochen sind nicht nur arbeitsuchende Menschen, sondern auch Beschäftigte, die sich weiterbilden wollen oder Interessierte, die nach einer Familienpause den Widereinstieg ins Berufsleben planen.
Auch für Arbeitgeber, die sich über Qualifizierungsmöglichkeiten für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise auch während dem Bezug von Kurzarbeitergeld informieren wollen, gibt es digitale Vorträge und telefonische Beratung.
Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter unterstützen sowohl Arbeitssuchende als auch Menschen in Beschäftigung und Unternehmen mit umfassenden Förderangeboten. Während der Woche der Qualifizierung können sich Interessierte schnell und unkompliziert über Telefon informieren und beraten lassen.
Alle Aktionen und das gesamte Informationsangebot während der „Woche der Qualifizierung" gibt es unter www.arbeitsagentur.de/vor-ort/landau/wochederqualifizierung
Anmeldungen zu den digitalen Vorträgen der Agentur für Arbeit erfolgen per E-Mail an landau.Qualifizierung@arbeitsagentur.de
Die Teilnehmenden erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung eine Mail mit dem
Text: Kreisverwaltung SÜW

Der Arbeitsmarkt im Januar 2021

- Vorwiegend jahreszeitlich bedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosenquote beträgt 5,1 Prozent
- Ausbildungsmarkt läuft verhalten an

Neben den anhaltenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung lassen saisonale Einflüsse im Winter und Kündigungstermine zum Jahresende die Arbeitslosigkeit im Bezirk der Agentur für Arbeit Landau deutlich steigen. Im Januar waren in den kreisfreien Städten Landau und Neustadt sowie den Landkreisen Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße insgesamt 13.404 Menschen arbeitslos gemeldet. Gegenüber Dezember 2020 ist das eine Zunahme um 982 Personen oder 7,9 Prozent. Der Anstieg zum Jahresbeginn fällt geringer aus als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des anhaltenden Lockdowns seit November sind allerdings weiterhin deutlich spürbar.
Die Arbeitslosenquote steigt von 4,7 auf 5,1 Prozent. Vor einem Jahr lag sie bei 4,4 Prozent.
„Die ersten Arbeitsmarktzahlen für das Jahr 2021 spiegeln hauptsächlich den üblichen saisonalen Anstieg wider und sind für diese Jahreszeit nicht ungewöhnlich", erklärt Christine Groß-Herick, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Landau. Sie führt dies insbesondere auf auslaufende Arbeitsverträge zum Jahresende und den geringen Personalbedarf in witterungsabhängigen Branchen in den Wintermonaten zurück. „In das Jahr 2021 sind wir mit relativ Arbeitslosenzahlen gestartet, da die pandemiebedingten Entlassungen schon im letzten Jahr vorgenommen wurden. Wir sehen aber jetzt, dass die Arbeitgeber im Vergleich zum Januar 2020 weniger Beschäftigte freisetzten. Dies ist auch als Indiz dafür zu sehen, dass die Gewährung von Kurzarbeitergeld weiterhin Arbeitsplätze sichert", so Groß-Herick weiter.
Die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften bleibt auf dem Niveau von Dezember 2020. Im Januar wurden 544 zu besetzende Arbeitsstellen bei dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und der Jobcenter gemeldet, 22 weniger als vor einem Jahr. Der Bestand der gemeldeten Arbeitsstellen hat sich mit 3.447 um knapp 390 Jobofferten oder 10,1 Prozent gegenüber Januar 2020 verringert. Ausbildungsmarkt:
Auch am Ausbildungsmarkt macht sich die Corona-Krise bemerkbar. „Einerseits halten sich manche potentiellen Ausbildungsbetriebe besonders betroffener Branchen aus nachvollziehbaren Gründen zurück und melden uns ihre Ausbildungsstellen derzeit noch nicht. Andererseits berichten Personalverantwortliche, dass aktuell sie deutlich weniger Bewerbungen erhalten. Gleichwohl stehen viele Ausbildungsplätze zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass sich das Ausbildungsgeschehen aufgrund der pandemiebedingten Unsicherheiten zeitlich verschiebt", erklärt Groß-Herick. Die Corona-Pandemie macht es auch den Schulabgängern nicht leicht. Bereits geschmiedete Pläne können eventuell nicht in die Tat umgesetzt werden oder es fehlt an Informationen, wie es nach der Schulzeit weitergehen könnte. „Gerade jetzt, wo die Schulen geschlossen sind, stehen die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit auch mit telefonischer Beratung zur Verfügung. Jetzt kommen die Halbjahreszeugnisse, ein guter Moment Bewerbungen zu schreiben", appelliert Groß-Herick an Jugendliche, die im Sommer eine Ausbildung beginnen wollen.
Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit Landau:
Kostenfreie Rufnummer: 0800 4 5555 00
E-Mail: landau.berufsberatung@arbeitsagentur.de
Text: Arbeitsagentur

Zweites virtuelles Weinfest für Dehäm

Zweites virtuelles „Weinfest für Dehäm": Die Südliche Weinstraße lädt wieder zum Schlemmen und Feiern ein

Bald kann trotz Abstand wieder gemeinsam gefeiert werden, denn das virtuelle Weinfest der Südlichen Weinstraße geht am 26. Februar 2021 in die zweite Runde.

Zweite Welle, zweiter Lockdown – mit diesen Begriffen musste sich in den letzten Wochen jeder beschäftigen. Dabei wird der Wunsch nach persönlichen Kontakten und gemeinsamem Feiern mit Freunden in diesen Zeiten wieder größer. Abhilfe schaffte im vergangenen Jahr das erste virtuelle Weinfest der Südlichen Weinstraße, das mit mehr als 2.700 Zuschauern ein voller und ausverkaufter Erfolg war. Und schon bald ist dies zum zweiten Mal möglich, denn am **26. Februar 2021** kommt das „**Weinfest für Dehäm**" wieder per Livestream in die Wohnzimmer Deutschlands. Das von der Tourismuszentrale Südliche Weinstrasse e.V. organisierte Format spart auch diesmal nicht an leckeren regionalen Köstlichkeiten und bietet individuell zusammengestellte Pakete an, die ab sofort erhältlich sind und pünktlich vor der Veranstaltung nach Hause geliefert werden.

Mit passenden Genusspaketen die Pfalz nach Hause holen

Wie bereits beim ersten Online-Weinfest ist auch die kommende Veranstaltung nicht nur zum reinen Zuschauen gedacht. Die mit viel Sorgfalt und Liebe zur Pfalz zusammengestellten Pakete können noch bis Februar bestellt werden und verleiten direkt zum Mitmachen. Gleich fünf verschiedene Varianten mit regionalen Weinsorten stehen zur Auswahl und sorgen für eine genussvolle Stimmung. Wahlweise enthalten die Pakete Spätburgunder, Chardonnay oder eine Kombination der beiden Weine. Im Sonderpaket „Fer de Fahrer" gibt es stattdessen Traubensaft und das Paket „Fer die wo kalt hän" enthält die passende Gewürzmischung für Glühwein und einen Keschde-Rotwein-Kuchen. Alle Pakete enthalten außerdem eine Backmischung der Kügler Mühle Siebeldingen, mit der sich ein leckerer Flammkuchen zaubern lässt, welcher anschließend auf dem dazugehörigen Flammkuchenbrett serviert werden kann. Alle Pakete können unter www.suew-shop.de bestellt werden.

Ein Programm, das Sehnsüchte stillt

Das zweite virtuelle Weinfest wird live aus dem Gloria Kulturpalast in Landau gesendet. Durch den Abend führen die pfälzische Weinprinzessin Denise Grauer und der Künstler Peter Karl. Die zweite Ausgabe garantiert mit ihrem 1,5 Stunden langen Programm noch mehr Spaß.

Für den perfekten Flammkuchen sorgt ein Anleitungsvideo, das Tipps für die optimale Zubereitung und das anschließende Belegen gibt und während man sich ein leckeres Stück Keschde-Rotweinkuchen genehmigt, erfährt man mehr über dessen Herkunft und was es mit den Kastanien in der Pfalz auf sich hat.

Die Schorlebrüder sind mit einem Weinfestknigge wieder mit von der Partie. Und was wäre ein pfälzisches Weinfest ohne die passende stimmungsvolle Musik, die selbst den letzten Tanzmuffel auf die Beine bringen wird. Auch der Star des Abends – der Wein – hat seinen großen Auftritt und wird aus den Weingütern von Esther Grün und Stefan Meyer vorgestellt.

Alle Updates und Informationen zum virtuellen Weinfest gibt es unter www.weinfestdehäm.de

Außerdem gibt es neue Hinweise und Enthüllungen zum Ablauf und Programm auf den Social Media Kanälen der Südlichen Weinstrasse.

Facebook: Südliche Weinstrasse e.V.

Instagram: @suedlicheweinstrasse

Landtagswahl: Landräte und OB weisen auf die Möglichkeit der Briefwahl hin

Prüfanträge an Landeswahlleiter gestellt

In sechs Wochen findet die Landtagswahl statt und auch wenn die Fallzahlen langsam sinken, so gibt das aktuelle Corona-Infektionsgeschehen noch keinen Grund zum Aufatmen: Deshalb weisen die Landräte Dietmar Seefeldt (SÜW), Dr. Fritz Brechtel (GER) und Landaus Oberbürgermeister Thomas Hirsch die Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit einer Briefwahl hin. Im Einvernehmen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern haben sie darüber hinaus Prüfanträge beim Landeswahlleiter gestellt, der beurteilen soll, ob die Landtagswahl in den Wahlkreisen 49 (Südliche Weinstraße), 50 (Landau), 51 (Germersheim) und 52 (Wörth) verfassungsrechtlich als reine Briefwahlen durchgeführt werden könnten.

Die Kreischefs und der Stadtchef, die zugleich Kreiswahlleiter für die jeweiligen Wahlkreise sind, betonen: „Die Kreisspitzen und die Stadtspitze sowie alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden und Städte sowie die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der Stadt Landau haben sich dafür ausgesprochen, die Möglichkeit einer reinen Briefwahl prüfen zu lassen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen möglichst wenige Kontakte außerhalb des eigenen Haushaltes haben. Wir können nicht in die Glaskugel schauen und auch wenn der Inzidenzwert keine Rolle bei der Bewertung der Coronalage am Wahltag spielen soll, ist es doch unwahrscheinlich, dass bei der in den Wahlkreisen vorherrschenden epidemiologischen Lage in rund sechs Wochen ein Inzidenzwert vorliegt, der unter 50 liegt. Wir denken hier an den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger und nicht zuletzt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer", so die Landräte Dietmar Seefeldt, Dr. Fritz Brechtel und OB Thomas Hirsch. Sechs Wochen vor der Wahl bestehe die Möglichkeit, die Weichen für eine Briefwahl am Wahltag zu stellen und dies zu genehmigen.

Bei einer angeordneten Briefwahl müssten die Bürgerinnen und Bürger zur Beantragung der Briefwahl die Verwaltungen nicht aufsuchen, weil die Wahlberechtigten die Unterlagen direkt nach Haus übersandt bekämen. Somit würde eine persönliche Vorsprache entfallen und auch die Wahlmöglichkeit in den Verbandsgemeinden und Städten, die nach dem Landeswahlgesetz vorgehalten werden muss.

Sollte der Landeswahlleiter zu dem Ergebnis kommen, dass eine reine Briefwahl verfassungsrechtlich nicht möglich ist, sehen Seefeldt, Brechtel und Hirsch die Abstimmung per Brief als wichtigen Schritt zur Pandemiebekämpfung: „Wir sind einhellig der Meinung, dass die Briefwahl die Möglichkeit bietet, um nichterforderliche Kontakte und weitere Ansteckungen zu vermeiden und um sich und andere zu schützen."

Unabhängig vom Ausgang des Prüfantrags können ab sofort die Briefwahlunterlagen bei den jeweils örtlich zuständigen Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen beantragt werden.

Text: gemeinsame Pressemitteilung der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Gymnasium Edenkoben

Anmeldung für das Schuljahr 2021/22

Die Anmeldung am Gymnasium Edenkoben für die kommenden fünften Klassen findet statt am

Dienstag, 09.02. und Mittwoch, 10.02.2021,
jeweils 7:30 Uhr – 16 Uhr.

Bitte beachten Sie: Aufgrund der Corona-Beschränkungen benötigen Sie zur Anmeldung einen Termin. Hierdurch werden Wartezeiten vermieden und Abstandsregeln eingehalten.

Bitte vereinbaren Sie über das Sekretariat telefonisch (Tel. 06323-94880) einen Termin.

Auf der Homepage finden Sie alle nötigen Dokumente zum Downloaden und Ausdrucken.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

1. Ausgedruckte Anmeldedokumente (Homepage > Anmeldung Schuljahr 2021/22)
2. Halbjahreszeugnis der Grundschule
3. Geburtsurkunde oder Stammbuch
4. Anmeldeformular der Grundschule
5. 1 Passbild.

Text: Gymnasium Edenkoben

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Bürgerstiftung Kirrweiler

Stiftungswein No 9

Die Bürgerstiftung Kirrweiler bietet wieder einen Stiftungswein in einer limitierten Auflage an. Der Stiftungswein No 9 ist ein Riesling trocken, Jahrgang 2020 und kommt erneut aus dem Weingut Hartmann in Kirrweiler. Das Weingut erhielt für seine hervorragenden Leistungen zum fünften Mal in Folge einen Staatsehrenpreis, aktuell den großen Staatsehrenpreis. Zu dieser herausragenden Leistung gratuliert die Bürgerstiftung sehr herzlich.

Mit diesem exklusiven Wein verbindet der Käufer Weingenuss mit der Unterstützung der Idee der Bürgerstiftung. Der Stiftungswein eignet sich hervorragend als repräsentatives Geschenk! Der Wein ist im i-Punkt Kirrweiler oder direkt beim Weingut Hartmann zum Preis von 6,-- € je Flasche (6er-Karton für 35,-- €) erhältlich.
Der Gewinn aus diesem Stiftungswein ist für das Erreichen der satzungsgemäßen Ziele bestimmt. Die Bürgerstiftung fördert Initiativen und Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur und Denkmalpflege. Sie unterstützt neben sozialen Projekten für alle Generationen auch örtliche Vereine. Die Erträge der Stiftung sind zweckgebunden und auf Kirrweiler begrenzt einzusetzen.
Darüber hinaus wird die Bürgerstiftung Kirrweiler gemeinsam mit der Herta-Kuhn-Stiftung in den kommenden Jahren im historischen Ortskern unseres Dorfes ein seniorengerechtes Wohnprojekt mit Wohn-Pflegeplätzen, barrierefreien Wohnungen und einem Begegnungscafé realisieren.
Text: Bürgerstiftung Kirrweiler

Nachbarschaftshilfe Kirrweiler

Infos zur Corona-Impfung:

Impftermin-Vereinbarung:
Web: https://impftermin.rlp.de
Tel.: 0800 57 58 100

Zuständiges Impfzentrum:
67433 Neustadt, Chemnitzer Straße 2, Telekom-Hochhaus

Anfahrtsmöglichkeiten:
Bahn: Von Neustadt-Hbf zum Haltepunkt Süd mit den Zügen RB 51/ RB 53 oder mit den Buslinien 507 und 510.
Auto: Parkplätze stehen auf dem Gelände der ehemaligen Aldi-Filiale in der Speyerdorferstraße ausreichend zur Verfügung.

- Begleitung zum Arzt
- Hilfe bei Grabpflege
- Einkaufen
- Mitfahrgelegenheit
- Hilfen im Haushalt
- Straße kehren
- Schreibarbeiten
- kl. Gartenarbeiten
- Kinderbetreuung
- Schülernachhilfe
- Tierbetreuung
- u.v.m

Weitere Infos zur Impfung finden Sie auch unter www.corona.rlp.de oder unter der Impfberatung: 0800-57 58 100. Und bei Fragen einfach uns anrufen: 0151 14 36 57 58. Wir sind immer montags und donnerstags zwischen 16:00 und 18:00 Uhr für Sie da.

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

Pfälzerwald-Verein Maikammer-Alsterweiler e.V.

Forstkundliche Wanderung am 13.02.2021 - Absage
Die für den 13. Februar 2021 geplante „Forstkundliche Wanderung“ muss aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen leider entfallen. Es ist geplant, die Wanderung im Herbst nachzuholen. Über den genauen Termin und ob wir im März wieder geführte Wanderungen anbieten dürfen werden wir Sie an dieser Stelle und auf unserer Homepage rechtzeitig informieren.
Text: Peter Angel

Arbeitskreis Flüchtlinge Maikamme

Eine kleine Gruppe ehrenamtlicher Frauen und Männer versucht seit 2015 mit vereinten Kräften, den in unserer Verbandsgemeinde lebenden Flüchtlingen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
Da einige Ehrenamtliche aus privaten oder gesundheitlichen Gründen zwischenzeitlich wieder aus dem Arbeitskreis ausgestiegen sind, suchen wir zur Verstärkung dieses Teams noch weitere Personen, die sich vorstellen können, ihre Freizeit mit Geflüchteten zu verbringen und diese bei den verschiedensten Dingen zu unterstützen.
Unsere Arbeit hat eine große Spannbreite vom Erstkontakt und Willkommen-Heißen beim Zuzug, bis zu Behördengängen. Von Kinderbetreuung bei Schulaufgaben und Deutschunterricht für Erwachsene, über Besuche und Gespräche, bis zur Hilfe bei der Arbeitsstelle- oder Praktikumssuche. Unterstützung bei Arztbesuchen oder der Wohnungssuche und Hilfe bei den endlos vielen Formularen. Gemeinsame Spaziergänge oder Sportaktivitäten und vieles mehr ist möglich. Jeder kann das tun, was ihm am meisten liegt und auch Freude bereitet und was es den Geflüchteten leichter macht, hier anzukommen und einen guten Weg in unsere Dorfgemeinschaft zu finden.
Sobald es die Corona-Pandemie zulässt, würden wir z.B. auch gerne wieder unser monatliches „Café International“ im alten Schulhaus eröffnen und suchen auch hierfür 2 Ehrenamtliche, die dies übernehmen würden.
Die Arbeit mit den Geflüchteten kann sehr viel Freude machen, lässt uns manchmal aber auch an unsere Grenzen stoßen. Wir erfahren die ganze Bandbreite des Lebens! Erleben aber auch sehr viel Dankbarkeit der Geflüchteten.
Freundlichkeit, Geduld und Hilfsbereitschaft sind die einzigen Voraussetzungen, die Sie mitbringen müssen.
Machen Sie mit!?!
Viele werden gerade jetzt, wo man Kontakte vermeiden soll, sich die Arbeit des Arbeitskreises nicht vorstellen können. Aber man kann z.B. auch bei einem Spaziergang auf Abstand einen ersten Kontakt knüpfen oder in unserem Büro mitarbeiten, wo die Geflüchteten Formulare vorbeibringen, die man dann z.B. mit Hilfe von Telefon oder Videoanrufen ohne persönlichen Kontakt ausfüllen kann. Es gibt also auch jetzt unzählige Möglichkeiten. Auch die Kinder der Geflüchteten haben gerade jetzt mit Online-Schooling oder Lernpaketen erhöhten Hilfebedarf.
Gerne freuen wir uns aber auch über Rückmeldungen für einen späteren Zeitpunkt.
Wenn Sie noch Fragen haben oder Sie es sich vorstellen können, bei uns mitzuarbeiten, dann können Sie sich gerne an eine der untenstehenden Personen wenden.
Wir freuen uns auf Sie!
Dörte Bernhard, Edenkoben, 06323-5740
Martina Garrecht, Tel.: 06321-5085
Michael Guth, Tel.: 06321-81833
Dorothea Müller-Jene, Tel.: 06321-57297
Heiko Tessmann, Tel.: 06321-6001450
Gerhard Wilhelm, Tel.: 0179-7975324
Text: Martina Garrecht

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Club Sellemols ruft zum Mitmachen auf – Schwesternhaus offiziell als kulturelles Erbe bei KuLaDig

In Anbetracht des drohenden Abrisses des Schwesternhauses in der Hartmannstraße 45 in Maikammer, plant der Club Sellemols (die Historienfreunde Maikammer-Alsterweiler) eine Zusammenstellung historischer Fotografien und Erinnerungen.
Sind Sie noch im Besitz von Fotos des Schwesternhauses? Haben Sie Erinnerungen, die Sie mit dem Schwesternhaus verknüpfen und möchten Sie diese mit uns teilen? Gibt es Anekdoten, die nicht vergessen werden dürfen? - Dann würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen.
Bilder und Dokumente werden von uns fachgerecht digitalisiert und Sie erhalten diese wieder umgehend zurück. Erinnerungen können Sie uns als Niederschrift oder als Erzählung zukommen lassen, indem wir Ihnen – Ihr Einverständnis vorausgesetzt, die Möglichkeit geben diese auf Band zu sprechen.
Ansprechpartnerin ist Frau Gertrud Schäfer, Friedhofstraße 10, 67487 Maikammer,
Tel.: 06321-59292 Email: schaefer-maikammer@t-online.de.
Das Schwesternhaus als schützenswertes kulturelles Erbe der Gemeinde Maikammer-Alsterweiler wurde mittlerweile auch im digitalen Kultur- und Landschaftskataster (KuLaDig) mit einem Eintrag bedacht. Sie finden diesen im Internet unter folgendem Link:
https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-327328
Alle oben aufgeführten Informationen finden Sie auch im Internet auf der Hauptseite der Homepage des Club Sellemols:
www.club-sellemols.de
(Text: Club Sellemols Maikammer-Alsterweiler/Markus Hener)
(Bilder: Markus Hener/Bernhard Wingerter)

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde **Sankt Martin**

CDU St. Martin

Heringsessen für zu Hause

Am **Mittwoch, den 17.02.2021** laden wir Sie herzlich zum diesjährigen Heringsessen der CDU St. Martin ein. Bestellen Sie bis Freitag, den 12.02.2021 entweder zur Abholung im Hotel Consulat des Weins oder zur Lieferung bequem nach Haus (nur in St. Martin). Wir liefern zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr. Abholung ist von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr möglich.
Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail bis spätestens Freitag den 12.02.2021 unter Angabe des Namens, der Adresse und Telefonnummer unter folgenden Kontaktdaten an: Thomas Schlick; Tel: 06323 – 8039038.
Text: Thomas Schlick, Vorsitzender CDU St. Martin

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

(Abkürzungen: MK = Maikammer; KW = Kirrweiler; VE = Venningen; BÖ = Böbingen; GF = Großfischlingen, LS = auch Livestream)
Die Verantwortlichen vor Ort haben entschieden, dass in MK, KW, GF, BÖ bis 14.2., in VE bis 28.2. keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden.
Für Informationen steht Ihnen unser Pfarrbüro per Mail oder Telefon gerne zur Verfügung. Tel. 0 63 21 / 95 27 81;
Mail: pfarramt.maikammer@bistum-speyer.de; Mo – Fr 9-12).
Hier können auch Wünsche von Seiten der Gemeindemitglieder mitgeteilt werden. Wenn sie unter den derzeitigen Bedingungen realisierbar sind, greifen wir sie sehr gerne auf.
So. 07.02.:
10.30 Uhr Eucharistiefeier (nur Livestream, Maikammer)

Do. 11.02.:
18.30 Uhr Eucharistiefeier (nur Livestream, Maikammer)
So. 14.02.:
10.30 Uhr Eucharistiefeier (nur Livestream, Maikammer)
18.00 Uhr Andacht zum Valentinstag (nur Livestream, MK)

Die vollständige Stellungnahme von Pfr. Nirmaier zur Situation bzgl. des Schwesternhauses in Maikammer, erstellt aufgrund der Artikelflut in der Rheinpfalz, wurde von der Tagespresse im Gegensatz zu den Leserbriefen nur sehr verkürzt wiedergegeben.
Deshalb steht sie auf der Homepage der Pfarrei, im neuen Pfarrbrief, im Aushang in Maikammer und kann auf Wunsch auch zugestellt werden.
Bleiben Sie behütet Peter Nirmaier, Pfr.
Text: Claudia Bauer

AUFGEPASST! Werde Bürgerreporter: **meinwittich.de**

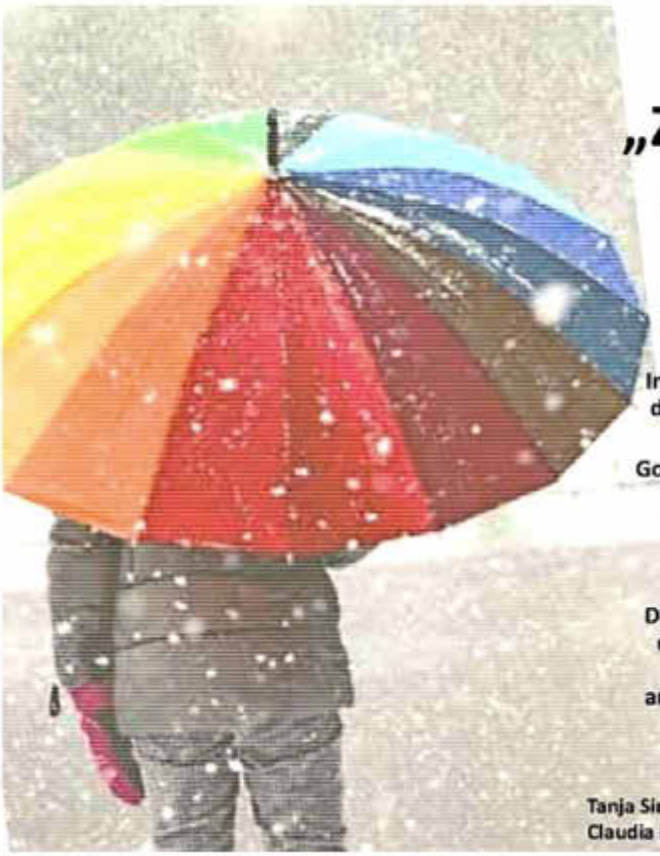

Frühschichten in der Fastenzeit

„Zeit des Hoffens-“

-für Dich,
für wichtige Menschen in deinem Leben,
für Bedürftige.

Menschen die hoffen, haben eine gute Voraussetzung:
sie können ihre Blickrichtung ändern.
In Zeiten der Hoffnung bist Du eingeladen, den Blick von den schlechten Nachrichten auf das zu richten, wo Leben ist.
Gott schenkt es dir an Ostern und jeden Tag. So gesehen kann die österliche Vorbereitungszeit für Dich eine echte Hoffnungszeit werden!

Die Frühschichten kommen in Briefform zu dir nach Hause. Dann bist du eingeladen jeden Samstag um 7 Uhr eine Kerze anzuzünden und dich mit uns auf den Weg durch die Fastenzeit zu machen.

Anmeldung bis zum 14. Februar bei
Tanja Simon: 06321/ 8788804 tanja.m.simon@gmail.com
Claudia Fischer: claudia.fischer@bistum-speyer.de

Kinderchor

Die Singstunden des Kinderchors finden weiterhin online immer Freitags von 17-17:45 Uhr statt.

Anmeldung und weitere Information bei Astrid Schlosser (06323 4450, Astrid.Schlosser@t-online.de)
Text: Astrid Schlosser

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Gottesdienst
Sonntag, 07.02.
10.00 Uhr Gottesdienst
Da nur eine sehr begrenzte Zahl von Plätzen (22) zur Verfügung steht, ist eine Anmeldung mit Name, Adresse und Tel-Nr. beim Pfarramt erforderlich (Tel. 5140 oder Email pfarramt.maikammer@evkirchepfalz.de)
Text: Jochen Keinath

Wissenswertes

Gedenken an jüdische Opfer

Bundesweiter Gedenktag am 27. Januar 2021 im Pfalzklinikum Klingenmünster.

Am 27. Januar 2021 fand der bundesweite Gedenktag für die Opfer der NS-Psychiatrie im Pfalzklinikum statt - wenn auch auf andere Art als in den Vorjahren. Zur Kranzniederlegung an der Gedenkstätte des Hauses am Standort Klingenmünster waren keine Gäste und nur ein kleiner interner Kreis zugelassen. Im sicheren Abstand und ausgestattet mit FFP2-Masken gedachten Rita Becker-Scharwatz, geschäftsführendes Mitglied des Gedenkausschusses des Pfalzklinikums, Andreas Dietz, Mitarbeiter der Gedenkarbeit, Karin Römer, Psychiatrie-Erfahrene, Paul Bomke, Pfalzklinikum-Geschäftsführer, und Bernhard Dobbe, Personalratsvorsitzender, der Opfer. Rita Becker-Scharwatz betonte den Fokus des diesjährigen Gedenktages: „Im Pfalzklinikum zählten 19 jüdische Patientinnen und Patienten zu den Opfern der NS-Euthanasie.

Wir begehen diesen Tag, um ihnen und weiteren Opfern zu gedenken und an sie zu erinnern - damit die Verfolgung von Menschen niemals mehr passiert und das Gefühl des Unbegreiflichen niemals vergessen wird. Gerade in einer Zeit, in der sich die Sprachkultur in der Politik verändert und Hass und Diskriminierung eine schnelle Verbreitung im Internet erleben, ist Gedenken erforderlich.“

Karin Römer beschäftigte sich besonders mit der Verbindung aus NS-Zeit und ihrer psychischen Erkrankung und ging der Frage nach, ob es ein lebensunwertes Leben gibt. Sie führte aus: „Ich selbst als Psychisch Kranke hätte die NS-Zeit nicht überlebt. Daher ist der 27. Januar ein besonderer Tag, der Tag der Befreiung, an dem ich wieder hätte leben dürfen. Leben, was heißt das? Selbstbestimmt handeln, an der Gesellschaft teilhaben und mehr. Aus meiner Sicht gibt es kein lebensunwertes Leben, jeder Mensch hat das Recht zu leben. Mit meinem Beitrag möchte ich zum Nachdenken anregen.“

Das Patientenradio des Hauses, der Peilsender strahlte am 27. Januar und 28. Januar 2021 jeweils um 14 und 17 Uhr auf der Frequenz 87,9 MHz und im Internet unter peilsender.radio.de Beiträge von Theo Wieder, Bezirkstagsvorsitzender und Verwaltungsratsvorsitzender des Pfalzklinikums, Paul Bomke, Rita Becker-Scharwatz, Karin Römer, Christoph Bevier, Evangelische Klinikseelsorge, Silke Kessler, Katholische Klinikseelsorge und Andreas Dietz, Mitarbeiter der Gedenkarbeit, aus.

Auch Roland Paul, Historiker, lieferte einen Radiovortrag zum Schicksal jüdischer Patienten der früheren Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster.

Interessierte können ab sofort ein Video der Kranzniederlegung mit Worten von Rita Becker-Scharwatz und Karin Römer unter: https://youtu.be/CTsel6PwwGM, bei Facebook und auf der Homepage des

Hauses ansehen. Die Radiobeiträge der Verantwortlichen finden sich ebenfalls zeitnah auf der Pfalzklinikum-Homepage unter Aktuelles. Aktuelle Informationen zur Gedenkarbeit des Pfalzklinikums finden Sie unter:
www.pfalzklinikum.de
www.ns-psychiatrie-pfalz.de
Text: Pfalzklinikum

Verlagsmitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!
Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!
Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!
Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Maler- und Dachdeckerarbeiten
• Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
• Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
10% Winterrabatt für das Jahr 2021
(Bei Auftragsvergabe bis 31.03.2021)
Ihr Ansprechpartner: Herr Nauerz, **Tel.: 0179 5327540**

IMMOBILIEN Welt
06502 9147-0

FORUM IMMOBILIEN
Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65
1-Familienhaus, DHH oder RH
– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.
Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

HEIMAT NEU ENTDECKEN
REISE-PORTAL
Treffpunkt Deutschland.de
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
MAIKAMMER

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Pfalzklinikum Service GmbH

Die Pfalzklinikum Service GmbH (PSG) ist eine 100%ige Tochter des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie (AdöR).
Wir sind auf der Suche nach Ihnen!
Reinigungskraft (m/w/d)
in Teilzeit (50 %).
Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.pfalzklinikum.de unter Karriere/Stellenangebote.
Bitte bewerben Sie sich über unser Bewerbermanagementsystem.
Pfalzklinikum Service GmbH
Personalabteilung
76889 Klingenmünster
www.pfalzklinikum.de

Die Verbandsgemeinde Rülzheim sucht zum schnellstmöglichen Termin einen
Sachbearbeiter (m/w/d)
im Bereich Finanzen
Es handelt sich um eine Beschäftigung in Vollzeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt unbefristet.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ruelzheim.de
Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 19.02.2021** an:
Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung, Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de
Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

Notfall Card.

06323 5741

Auszug aus unserem Dienstleistungskatalog

- Leckageortung
- Luftentfeuchtung
- Dämmschichttrocknung
- Wasserschadensanierung
- Wiederherstellungsarbeiten
- Versicherungsabwicklung
- Keimreduktion und Geruchsneutralisation

Ullrich Schadenmanagement
Nonnenstr. 18 · 67480 Edenkoben
info@ullrich-schadenmanagement.de
www.ullrich-schadenmanagement.de

ullrich SCHADENMANAGEMENT

Goldschmiedehaus

Beatrix Rembold
-Goldschmiedemeisterin-
Klosterstraße 134 - 67480 Edenkoben

Verkauf Schmuck

Neue & aktuelle Schmuckstücke finden Sie auch in unserem Online-Schaufenster www.schmuckschmiedehaus.de

Anfertigung, Umarbeitung, Reparatur von

Radio Beyer

Inhaber
Gerhard Lambert
& Karlheinz Julier

Unterhaltung	Sat-Anlagen Fernseher Video HiFi	**Telefon**	T-ISDN T-DSL Handy Fax
Haushalt	Alle Elektrogeräte: Waschen, Trocknen, Kochen, Spülen, Kühlen,	**Computer**	Netzwerktechnik PC-Service „Erste Hilfe“
Saeco	Kaffeeautomaten		

Service • Beratung • Verkauf
Reparatur aller Geräte, auch wenn nicht bei uns gekauft!
67480 Edenkoben • Tanzstraße 27 • Tel.: 06323/5624
www.Radio-Beyer.de • E-Mail: Service@Radio-Beyer.de

Barone
Grünflächenpflege
Gartengestaltung
Inh. Luciano Barone
Edenkoben

Tel.: 06323/8038381
www.barone-garten.de

Bleiben Sie gesund!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

Bettfedernreinigung
Betten-Fachgeschäft
Betten-Michel®

KOSTENFREIE Abholung und Zustellung Ihrer Betten nach hygienischen Vorschriften

nur Einzeltermine nach tel. Vereinbarung

Edenkoben - Weinstr. 63 - Tel. 06323 9898999
Annweiler - Hauptstr. 47 - Tel. 06346 9892500

info@betten-michel.de · www.betten-michel.de

Augenoptik
SEBASTIAN UEHLIN

Sebastian Uehlin Augenoptikermeister www.brillen-edenkoben.de
Bahnhofstraße 3 67480 Edenkoben Telefon 0 63 23 70 42 80

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

vrbank-suedpfalz.de

Wir sind auch in schwierigen Zeiten für Sie da.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir freuen uns auf Sie.

VR Bank Südpfalz

Dafür gebe ich Ihnen mein Wort

Ich bin auch in diesen schwierigen Zeiten für Sie da, per E-Mail, per Telefon oder WhatsApp unter 0171 3037657.

Hauptvertretung der Allianz · Weinstr. 92 · 67480 Edenkoben
gunnar.henrich@allianz.de · **www.allianz-henrich.de**
Tel. 0 63 23.9 85 99 99

Allianz

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

www.hoerstudio-daluegge.de

HÖRSTUDIO DALÜGGE

Der Spezialist für Hörgeräte

Ihr neuer Hörakustiker für Edenkoben und Umgebung

- KOSTENLOSER HÖRTEST
- SERVICE FÜR ALLE HÖRGERÄTE (auch wenn diese nicht hier gekauft wurden)
- HAUSBESUCHE
- Hörsysteme aller Hersteller und aller Preisklassen
- Kostenfreies und unverbindliches Probetragen
- Reparatur + Reinigung
- Gehörschutz
- Tinnitushilfen
- In-Ear Monitoring
- Exklusiver Hörschmuck

VEREINBAREN SIE GERNE EINEN TERMIN: 06323 468 99 98 HÖRSTUDIO DALÜGGE

Unsere Öffnungszeiten:
Montag - Freitag:
9.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 13.00 Uhr

Hörstudio Dalügge | Weinstraße 69 | 67480 Edenkoben | Tel.: 06323-468 99 98

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessiert?

Die ideale Werbefläche

für Ihre gewerbliche Anzeige

Ihre Ansprechpartner:

Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

BRUNNEN APOTHEKE
Inh. Phillip Seibel

Wir führen Sars-Cov-2 Antigen-Schnelltests für symptomfreie Erwachsene durch.

Weinstraße 68
67480 Edenkoben
Telefon **06323 60 16**
Fax **06323 81 375**

Lesebär
Buchhandlung, Tee & Mehr
Ilona Gratzke & Rosalinde Kiefer GbR
67480 Edenkoben • Tanzstraße 4 • Tel. 06323-988380
edenkobener.lesebaer@t-online.de • www.buchhandlung-lesebaer.de
Unser Service-Schalter ist von Mo. - Sa. in der Zeit von 10 - 14 Uhr geöffnet.
Gerne liefern wir auch zu Ihnen nach Hause.

LYGIA'S SEIFENLÄDCHEN

Gerne nehme ich Ihre Bestellung
unter der Nummer **06323/1682** entgegen.
Die Ware kann nach Terminvereinbarung in der
Bahnhofstraße 12, Edenkoben, abgeholt werden.
Möglich ist auch der Versand per Post.

LBS IMMOBILIEN

Ihr Immobilienprofi vor Ort!
Harald Klein
Büro Neustadt
Strohmarkt 1, Tel. 06321 8805-23
Harald.Klein@LBS-SW.de

* laut immobilien manager, Ausgabe 9/2020, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien"

DEUTSCHLANDS GRÖSSTER MAKLER FÜR WOHNIMMOBILIEN

LBS Immobilien GmbH • www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

100% LUST DEKO
Flodec-Style GmbH

flodec-style GmbH
Luitpoldstraße 21
67480 Edenkoben
www.flodec-style.de

Mode · Frühlingspflanzen · Geschenke
SCHÖN VERPACKT
Lieferung oder Abholung möglich!
Ihre Sabine Uhl · Tel. 0172 400 3441

Bildhauerei
Gleich
St. Martiner Str. 1
Tel. 06323-5591
Edenkoben
Grabmale • Abdeckplatten
Urnengrabanlagen

Gerne bieten wir Ihnen eine individuelle, persönliche Beratung.

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative des WERBEKREIS EDENKOBEN e.V. und seinen Edenkobener Betrieben

2ZKB

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

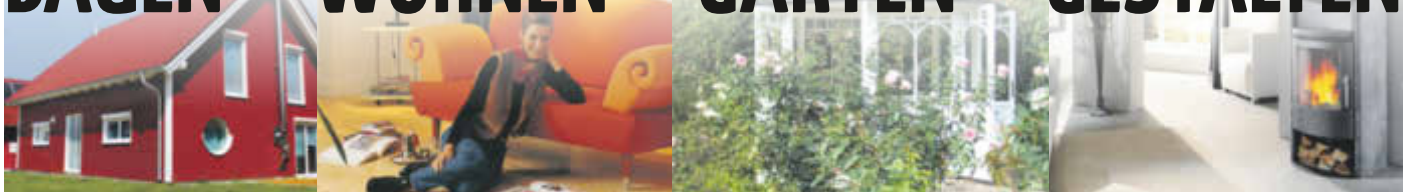

AUSGABEN: EDENKOBEN, HERXHEIM, LANDAU, MAIKAMMER, OFFENBACH

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333- 0 • info@serr.de • www.serr.de

Kauf • Neubau • Umschuldung
FIBA ImmoHyp GmbH
Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de
Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

4 Tipps für richtiges Heizen

Wenn die Temperaturen draußen fallen, werden innen die Thermostate hochgedreht. Damit es bei der nächsten Heizkostenabrechnung kein böses Erwachen gibt, lohnt es sich, das eigene Heizverhalten unter die Lupe zu nehmen.

1. Regenerative Energien nutzen: Viele Haushalte heizen mit Öl oder Gas. Doch die Kosten für fossile Brennstoffe steigen. Langfristig lohnt sich deshalb der Umstieg auf regenerative Energiequellen, die kostenlos zur Verfügung stehen: „Wärmepumpen entziehen der Umgebung Energie und wandeln sie in Heizungswärme um. Die Wärmepumpen der x-change dynamic-Familie sind beispielsweise besonders effizient", berichtet Andreas Jahrstorfer, Experte für Wärmepumpen & Smart Home bei Kermi. 2. Smart heizen nach Bedarf: Auch das richtige Heizverhalten spart Geld. Jedes Grad weniger bei der Raumtemperatur reduziert die Energiekosten um ca. sechs Prozent.

3. Nicht zu viel Wärme produzieren: Doch nicht nur Heizkörper und Fußbodenheizung lassen sich intelligent steuern. „Entscheidend für Effizienz und Komfort ist es, dass sich der Wärmeerzeuger genau an den tatsächlichen Bedarf anpasst und dass das Zusammenspiel aller Heizkomponenten optimiert ist", erklärt der Experte.

4. Richtig lüften: Heizkosten einzusparen klappt nur dann richtig gut, wenn keine Energie „verheizt" wird. Für ein gesundes Raumklima und um Schimmel vorzubeugen ist es aber ein Muss, mehrmals am Tag stoßzulüften.

Weitere Infos unter blog.kermi.de. spp-o

göllinger GmbH
Öl- und Gasheizkessel
Holz- und Pelletkessel
Wärmepumpentechnik
Solarthermieanlagen
Photovoltaikanlagen
Kontrollierte Wohnraumlüftung
Qualifizierter Buderus-Partner
Blockheizkraftwerk
Sanitärinstallation
Badinstallation und -sanierung
seniorengerechte Bäder
Regenwassernutzung
Klimatisierung
Wartungs- und Servicearbeiten
Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

Outdoor-Fans, die eine spezielle Beschattung für ihren Außenbereich suchen, sind im Fachgeschäft gut aufgehoben.
Denn hier gibt es maßgefertigte Lösungen für die individuelle Gestaltung des eigenen Wintergartens, der Terrasse oder der Pergola. So besteht ein solches System beispielsweise aus gespannten Edelstahlseilen, an denen Textilien aus hochwertigem Acryl befestigt werden.
Das Tolle daran: Die passgenauen Spannseile können in Eigenregie angebracht werden – und das ohne besondere handwerkliche Kenntnisse (Infos dazu hier: www.spannmaxxl.de). Darüber werden alle Besucher staunen.
Wenden Sie sich an Ihre Fachbetriebe vor Ort und lassen Sie sich beraten.

60-jähriges Jubiläum!
reisser
Maßgerechter Sonnenschutz
Markisen
Fachhandelsware
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSERE ANGEBOTE IM JUBILÄUMSJAHR!
Wintergartenbeschattungen • Markisen • Plissee
Rollos • Sonnensegel • Jalousien • Rollläden • Gardinen
Landau
Wollmesheimer Str. 44
Tel. 06341 / 32222 · Fax 3584
www.reisser-landau.de
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Perfektion liegt im Detail.

www.kammerdesign.de

Gardinen | Polsterarbeiten | Sonnenschutz | Bodenbeläge

67487 Maikammer Marktstraße 12 06321-57251

- Anzeige -

KAMMER DESIGN

Ihr kompetenter Partner bei allen Fragen in Bezug auf:

GARDINEN - POLSTERARBEITEN - SONNENSCHUTZ und BODENBELÄGEN

Wir freuen uns auf Ihren Besuch oder auf Ihre Anfrage per Telefon oder E-Mail.

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe - erfahren - zuverlässig - kompetent - und immer für Sie da !!!

BoTek Quarz-Kiesboden für Innenbereiche BoTek

- Wohnbereich
- Küche
- Bad/WC
- Flure
- Treppen
- Büros
- Konferenzen
- Showrooms
- Hotel
- Gastronomie

Neue Mühlgasse 78
76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987
Fax 072 72/97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de

BoTek BODENTECHNIK ...da dab ich drauf!

- Anzeige -

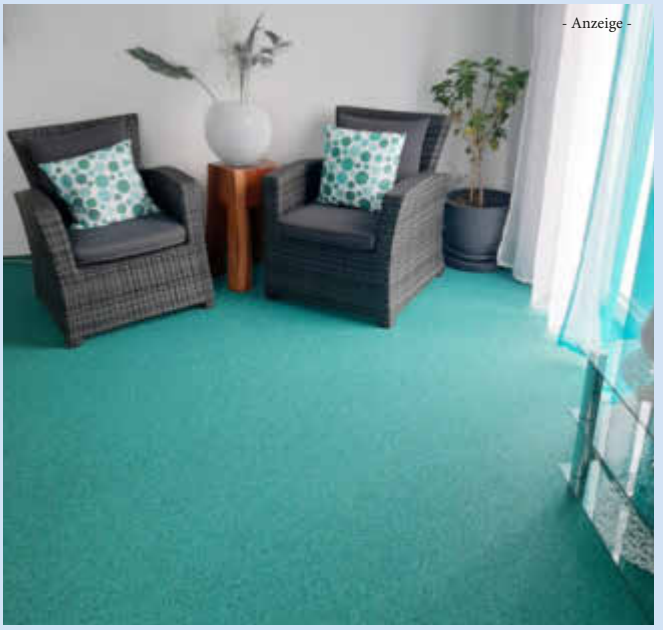

Sanierungssysteme für Innenbereiche, Terrassen Balkone & mehr BoTek

Ein Umfangreiches Komplettsystem zur Sanierung Ihrer **Innenbereiche** ist unsere Quarzkiesboden. Dieser ist ein epoxidharzgebundener Quarzkiesboden, zertifiziert und nach AgBB geprüft zugelassen für Wohn- und Aufenthaltsräume, Z.B. Wohnzimmer, Küchen, Bad/ WC, Kinderzimmer, Büros, Gastronomie, Ladenlokale und Konferenzräume. Der Quarzkiesboden steht für höchste Qualität: Er besteht aus Millionen kleiner Kiesel, die mit größter Sorgfalt ausgewählt, gewaschen und feuergetrocknet werden. Der Kies wird bei hoher Temperatur gefärbt und mit einer speziell entwickelten Beschichtung zur Fußbodenverlegung versehen. Dieses besondere Verfahren sorgt für Farb- und Verschleißbeständigkeit und weit über 100 Farben zur Auswahl. Durch seine geringe Aufbauhöhe von ca. 6 mm lässt sich zum Beispiel auch auf vorhandenen Fliesen auftragen, das spart Zeit und Kosten. Unser Quarzkiesboden ist besonders pflegeleicht, einfaches aufwischen oder heraussaugen des Staubes aus der feinen Bodenstruktur, dadurch entstehen auch keine Staubmäuse (Ansammlung von Fasern, Haaren und Staub). Es ist auch eine reduzierte Staubbildung auf den Möbel festzustellen. Bei nasser Witterung zeichnen sich keine Laufspuren auf der Oberfläche ab. Nasser Schmutz trocknet durch die offenen und belüftete Struktur schneller ab und ist dann leicht aufzusaugen. Unser Quarzkiesboden ist Antiallergen, Schmutzunempfindlich, fugenlose Oberflächenbeschichtung, fußwarm und tierfreundlich, in Kombination mit einer Fußbodenheizung verlegbar, hochbelastbar, Öl- und benzinfest durch spezielle Versiegelung, rutschsicher und schallabsorbierend. Auf nahezu jeden Untergrund zu verlegen, wie Estrich, Beton, Fliesen oder Holz.

Im **Außenbereich** sanieren wir Terrassen, Balkone, Treppen, Wintergärten, Poolumrandungen und Garagenböden. Außenliegende Bauteile müssen stets Wind, Wetter und Frost standhalten. Mit der Zeit hinterlässt das erhebliche Spuren z. B. Schimmel, Feuchtigkeit, undichte Fugen und geplatzte Fliesen die schnell zu beseitigen sind um größer Folgeschäden zu vermeiden. Die Fa. BoTek Bodentechnik bietet hierzu ein Sanierungssystem an, das sich erheblich von den herkömmlichen Methoden abhebt. Fugenlos, flexibel, dicht und frostbeständig heißt die Lösung! Das System ist wasserdicht, hoch elastisch, rissüberbrückend und wasserdampfdurchlässig. Fast jede Untergrundsituation und Problematik kann fachgerecht und sicher gelöst werden. Der fugenloser und epoxidharzgebundener Marmorsteinteppich ist UV-beständig, wasserdurchlässig und somit rutschsicher.

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Rohr verstopft?
24-Std.-Notdienst
☎ Hagenbach (0 72 73) 707
☎ Karlsruhe (07 21) 57 77 70
Rohr- und Kanalreinigung
Brawoliner - Sanierung
Kurzliner - Sanierung
TV - Kontrolle
Fräsarbeiten IMS-Roboter
www.die707.de
seit 1995 christian barta

Maler Brucker
Maler, Lackier u. Tapezier Fachbetrieb
Auch jetzt mit Gipser und Stukkateure!
Inhaber Stephan Brucker
Leonhard-Eckel-Siedlung 10 // 67483 Edesheim // Tel.: 06323 938039
Fax: 938572 // maler.brucker@t-online.de // www.maler-brucker.de

Keller LUSTADT
• SPEZIALFÄLLUNGEN • LANDSCHAFTSBAU
• WURZELSTOCK-FRÄSUNG
SPEYERER STRASSE 14 • 67363 LUSTADT
Tel. 06347/60 84 90 • Fax 60 80 189 • Mobil 0171/218 135 3
E-Mail: info@keller-forstbetrieb.de • www.keller-forstbetrieb.de

Dachdeckerei WEITZEL U.CO.KG
Holzarbeiten
Asbestsanierungen
Flachdach
Spenglerei
Auch kleinere Reparaturen · VELUX Dachfenster
Auf der Schafweide 14 · 67489 Kirrweiler
Telefon 06321/952966/68 · Telefax 06321/952967
E-Mail: info@dachdeckerei-weitzel.de

Struktur und Charakter für den Garten

Nah am Wasser: Kleine Teiche oder Brunnen lassen sich schön mit den Elementen der Vermont-Produktfamilie umranden und werden zum Hingucker im heimischen Garten. Foto: Kann/akz-o

Ruhig bleiben trotz Dachschaden

Die immer häufiger auftretenden Unwetter lassen nicht selten Schäden am Dach zurück. In dem Fall können jene Bewohner aufatmen, die sich bei der Errichtung des Hauses für hochwertige Unterdeckbahnen entschieden haben. Diese sind als zweite Funktionsebene unter der ersten, sprich den Dachziegeln, Dachsteinen und Co, befestigt und übernehmen zuverlässig und sicher deren Aufgabe – also zu verhindern, dass beispielsweise Hagel und Regen in die Wärmedämmung beziehungsweise in den Wohnbereich gelangen.

Das Geheimnis hinter ihrer außergewöhnlichen Robustheit: Sie bestehen aus mit Bitumen beschichteten Kunststoff-Faservliesen für besonders hohe Dichtigkeit, Sicherheit, Langlebigkeit und nicht zuletzt UV-Beständigkeit.

Einmal verlegt, übernehmen die hochwertigen Produkte die Schutzfunktion als „zweite wasserführende Ebene" – und das ein Dachleben lang.

Eine Information von www.bauder.de./epr

Ihre Fachbetriebe vor Ort sind gerne für Sie da!!

Foto: epr/Bauder

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

Interessiert?
Die ideale Werbefläche
für Ihre gewerbliche Anzeige
Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

"DEINKAUF VOR ORT:
IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

Metallbau Schlosserei
Ralf Glaser
Bordmühlweg 30
67489 Kirrweiler
Tel. 06321 / 95 28 24
Fax 06321 / 95 28 25
Funk 0177 / 680 44 19
Tore Geländer Treppen
Wintergärten Vordächer
PLANUNG - FERTIGUNG - MONTAGE
Schweißtechnischer Betrieb zert. DVS
Ralf.Glaser-Metallbau@t-online.de
www.schlosserei-ralf-glaser.de

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890
Für einen Abschied in Würde
Stefanie vom Weg
& Michael Beil
Ihre Ansprechpartner für
Maikammer / Kirrweiler
06321 / 91 80 72
St. Martin
06323 / 80 38 338
bestattungshaus-beil.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Rufen Sie uns an!
Wir beraten Sie gerne vor Ort.
ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...
Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien